Verband der Kleingartenvereine Baden-Württemberg e.V.
Schwetzinger Str. 119, 76139 Karlsruhe, Telefon 0721/352880
E-Mail: info@vkbw.de

Merkblatt zur Feuer-, Einbruchdiebstahl-/Vandalismus-, Sturm-/Hagel-Versicherung über den Rahmenvertrag des Verbandes der Kleingartenvereine Baden-Württemberg e.V. mit der AXA Versicherung AG

(Ausgabe 1. Januar 2025 – alle früheren Ausgaben sind ungültig)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die im Rahmenvertrag vereinbarten Versicherungsbedingungen.
In diesem Merkblatt werden die wesentlichen Grundzüge des Versicherungsschutzes dargestellt.

2. Versicherungsort und -gegenstand

Versichert sind alle, gemäß den örtlichen Bauvorschriften genehmigten Gebäude und sonstigen Baulichkeiten sowie deren Inhalt auf der zur Versicherung angemeldeten Kleingartenparzelle (nicht: Wochenendhausgrundstück) des Vereinsmitglieds.

3. Einbruchdiebstahl-/Vandalismus-Versicherung

Versichert sind Schäden durch Einbruchdiebstahl und Einbruchversuch.
Mitversichert sind Schäden durch Vandalismus - nur nach einem erfolgten Einbruch - im und am Gebäude bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 EURO.

4. Feuer- und Sturm-/Hagel-Versicherung

Versichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm (mind. Windstärke 8) und Hagel.
Bei Schäden durch Hagel gilt eine Selbstbeteiligung von 100 EURO.

5. Versicherte Sachen und Entschädigungsgrenzen

5.1. Als Inhalt von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten sind Haushalts- und Einrichtungsgegenstände in einfacher Ausführung, die für vorübergehende Aufenthalte erforderlich sind, sowie die im Besitz des Kleingärtners stehenden Gerätschaften, die der unmittelbaren Bewirtschaftung des Kleingartens dienen, mitversichert.

5.2. An Kleidungsstücken ist Arbeits- und Freizeitkleidung bis 40 EURO je Kleidungsstück versichert.

5.3. Fahrräder / E-Bikes / Pedelecs sind in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. jeden Jahres im verschlossenen Gartenhaus/-laube mitversichert. Die Entschädigung ist begrenzt auf insgesamt 250 EURO.

5.4. Gartenmöbel und -geräte, die sich außerhalb von Gebäuden auf dem eingefriedeten Kleingartengrundstück befinden, sind bis zu einem Höchstbetrag von 250 EURO versichert.

5.5. Im Übrigen gelten folgende Entschädigungsgrenzen:

- Lebensmittel und Getränke bis insgesamt 50 EURO
- Zimmeruhren bis insgesamt 25 EURO
- Spielzeug bis insgesamt 50 EURO
- Herde, Kühlschränke, Grills und „Outdoorküchen“ bis jeweils 300 EURO
- Radiogeräte bis insgesamt 50 EURO
- Kaffeemaschinen bis 60 EURO
- elektrische Werkzeuge, die nicht Gartengeräte sind, bis je Stück 50 EURO und insgesamt höchstens 500 EURO
- sonstige Werkzeuge und Werkzeugkästen bis insgesamt 100 EURO
- Handwagen und ähnliche Transportmittel bis insgesamt 75 EURO
- mit dem Gebäude fest verbundene Markisen bis 400 EURO
- mit dem Gebäude fest verbundene Solaranlagen und deren Zubehör bis insgesamt 1.250 EURO

  Die reine Demontage (einfacher Diebstahl) von Solarmodulen gilt nicht versichert (siehe jedoch Ziff. 5.6.).

5.6. Reine Demontageschäden an Solarmodulen können gegen Zusatzprämie mitversichert werden, soweit diese fest mit dem Gebäude verbunden sind. Die Entschädigung ist begrenzt auf 400 EURO je Schadenfall und 800 EURO für alle Schadenfälle pro Kalenderjahr.

5.7. Außerdem sind versichert:

Bäume und Heckensträucher bei Brandschäden zum ortsüblichen Marktpreis als Jungpflanze.

Umzäunungen des versicherten Grundstückes, die im Eigentum des versicherten Kleingärtners stehen und bei einem versicherten Ereignis beschädigt oder zerstört werden.

6. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und Wertpapiere;
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, alle Sachen aus oder mit Gold, Silber oder Platin und alle Sachen aus Zinn;
- Pelze, Teppiche, Gobelins, Felle, Geweihe, Bilder und sonstige Kunstgegenstände;
- Sammlungen aller Art;
- Musikinstrumente nebst Zubehör;
- Schusswaffen nebst Zubehör;
- Tabakwaren und Tabakpfeifen; Wasserpfeifen und Shishas, E-Zigaretten und -Shishas, Tabakerhitzer
- Zelte und Pavillons;
- Schwimm- und Planschbecken, Trampoline;
- Foto- Film- und Videogeräte, Ferngläser, Brillen und sonstige optische Geräte;
- Geräte der Unterhaltungselektronik, der Nachrichtentechnik und der Datenverarbeitung nebst Zubehör (auch Mobiltelefone, Smartphones und Tablets) sowie Antennen- und Satellitenempfangsanlagen (ausgenommen Radiogeräte gem. 5.5.).

Nicht versichert gilt auch der einfache Diebstahl (reine Demontage) von Gebäudebestandteilen, wie z.B. Dachrinnen- und Regenfallrohre, insbesondere solche aus Kupfer.

7. Versicherungswert

Versicherungswert von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten ist der ortsübliche Neubauwert, also nicht ein etwa veranschlagter Verkaufs- bzw. Kaufpreis.
Versicherungswert von den übrigen Sachen in 5.) ist der Wiederbeschaffungspreis gleichartiger Sachen in neuwertigem Zustand.

8. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme muss **mindestens 10.000 EURO** betragen und auf volle 1.000 EURO lauten.

Vereinbarungen von Versicherungssummen über 40.000 EURO bedürfen der besonderen Zustimmung der AXA.

9. Unterversicherung

Entspricht die gewählte Versicherungssumme im Schadenfall nicht dem tatsächlichen Versicherungswert der versicherten Baulichkeiten und Sachen, wird die Entschädigung im Verhältnis Versicherungssumme zu Versicherungswert gekürzt.
Es empfiehlt sich daher, die Versicherungssumme ausreichend hoch zu wählen und regelmäßig zu überprüfen, damit im Schadenfall keine finanziellen Nachteile entstehen.
Insbesondere der **Neubauwert** der Gartenlauben sollte anhand der aktuellen **Mittelwerttabelle** (s.Rückseite) regelmäßig überprüft und gegebenenfalls die Versicherungssumme angepasst werden.

Beispiel für Unterversicherung:
Versicherungssumme: 10.000 €
Tatsächlicher Wert: 15.000 €
Schadenhöhe:
z. B. Einbruch-Schaden 5.000 €
Entschädigungsberechnung:
Schaden 5.000 x Vers.su. 10.000 **= 3.333 €**
Vers.wert 15.000

Beispiel für korrekte Versicherungssumme:
Versicherungssumme: 15.000 €
Tatsächlicher Wert: 15.000 €
Schadenhöhe: 10.000 €
Entschädigungsberechnung:
Schaden 10.000 X Vers.su. 15.000 = **10.000 €**
Tatsächlicher Wert 15.000

10. Jahresprämie

Die Jahresprämie einschl. Versicherungssteuer beträgt für

Versicherungssummen EURO		Jahresprämie EURO
10.000	**(Mindestsumme)**	**52,00**
11.000		57,00
12.000		62,00
13.000		67,00
14.000		72,00
15.000	**(Empfehlung)**	**77,00**
16.000		82,00
17.000		87,00
18.000		92,00
19.000		97,00
20.000		102,00
21.000		107,00
22.000		112,00
23.000		117,00
24.000		122,00
25.000		127,00
26.000		132,00
27.000		137,00
28.000		142,00
29.000		147,00
30.000		152,00
35.000		177,00
40.000		202,00

für die Zusatzversicherung (reine Demontageschäden an Solarmodulen gem. 5.6.) 25,00

Reine Aufräumungs-, Entsorgungskosten bis 5.000 Euro für 25,00 Euro. Gilt nur für die Gefahr Feuer.

Höhere Versicherungssummen sind auf Anfrage möglich.

11. Anmeldung zur Versicherung

Die Anmeldung zur Versicherung erfolgt nur über den Ortsverein schriftlich beim

Verband der Kleingartenvereine Baden-Württemberg e.V.
Schwetzinger Str. 119, 76139 Karlsruhe

Der Versicherungsschutz beginnt zum beantragten Termin, frühestens am Tag nach Eingang der Anmeldung beim Verband.
Liegt der Versicherungsbeginn in der Zeit vom 01.01.– 30.06. wird die volle Jahresprämie, bei Versicherungsbeginn vom 01.07.- 31.12. wird die halbe Jahresprämie berechnet.

Die Vereinsmitglieder haben die erste Prämie gleichzeitig mit der Anmeldung an den Ortsverein zu leisten.

12. Abmeldung und Reduzierung

Eine Abmeldung von der Versicherung bzw. Reduzierung der Versicherungssumme ist jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Meldung hierzu muss spätestens sechs Wochen vor diesem Termin über den Ortsverein dem Verband zugehen.
Bei Besitzwechsel geht der Versicherungsschutz auf den neuen Besitzer über. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

13. Schadenmeldung

Schäden, für die eine Entschädigung beansprucht wird, sind über den **Ortsverein dem Verband** unverzüglich, spätestens **drei Monate** nach Feststellung des Schadens, zu melden.
Beschädigungen von versicherten Sachen sind mit **aussagefähigen Fotos** zu belegen.
Beim Abhandenkommen von Sachen oder bei einer vermuteten Straftat ist innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden des Schadenfalles durch den Versicherten bei der **Polizei Anzeige** zu erstatten. Das Aktenzeichen der Polizei ist zwingend erforderlich.

14. Leistung im Schadenfall

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt jeweils direkt an den Geschädigten nach Zustimmung des Verbandes.

Bei zerstörten Baulichkeiten wird zunächst der Zeitwert erstattet. Der Restbetrag bis zum ortsüblichen Neubauwert wird erst dann erstattet, wenn der Wiederaufbau innerhalb von zwei Jahren nach Schadenseintritt erfolgt ist.
Bei Beschädigungen werden die notwendigen Reparaturkosten ersetzt, höchstens jedoch der Versicherungswert der Sache oder Baulichkeit zum Zeitpunkt des Schadeneintritts.
Eigenleistungen des Kleingärtners zur Beseitigung eines versicherten Schadens werden mit **18 EURO** je Arbeitsstunde vergütet.
Notwendige Aufräumungs-, Abbruch- und Entsorgungskosten werden bis max. **20%** der angemeldeten Versicherungssumme zusätzlich zu dieser erstattet.

AXA Maßstäbe / neu definiert

Ermittlung der notwendigen Versicherungssumme

Berücksichtigen Sie bei der Zusammenstellung die Preise, die beim Kauf gleichartiger Sachen in neuwertigem Zustand zu zahlen sind.
Wichtig: Den Neubauwert der Gebäude berechnen Sie bitte anhand der untenstehenden Mittelwerte. Der gemäß den Wertermittlungsrichtlinien festgestellte Wert bei einem Pächterwechsel stellt i.d. Regel den **Zeitwert** unter Berücksichtigung von Alter und Abnutzung dar, und darf **nicht als Versicherungswert** verwendet werden.

Vermeiden Sie Unterversicherung!

Eine Unterversicherung führt zu einer entsprechenden Kürzung der Entschädigung (siehe Beispiel unter Ziffer 9).

Gegenstände		Wert in EURO
Gebäude	Gartenlaube	
	Geräteschuppen	
	überdachter Freisitz, Pergola	
	Gewächshaus (keine Foliengewächshäuser)	
	Sonstige Baulichkeiten	
Höherwertige Bauausführung	Isolierverglasung	
	Strom-/Wasseranschluß	
	Solaranlage	
	Sonstiges	
Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände		
Gartengeräte und Gartenmöbel		
Umzäunung des Grundstücks, sofern Eigentum des einzelnen Kleingärtners		
Bäume und Heckensträucher (zum Preis als Jungpflanze)		
Sonstiges		
Vorsorgebetrag für Neuanschaffungen (empfehlenswert sind mindestens 10 %)		
Gesamtsumme (aufgerundet gem. Ziffer 8.) = Versicherungssumme		

Mittelwerte von Gartenlauben zur Ermittlung des Gebäudewertes (**Stand 2024**)	Mittelwert pro qm
1. Gartenlaube – einwandige Holzbauweise Ausführung: 1 Tür, 1 Fenster mit Einfachverglasung, keine Zwischenwände / -decken	**350 EURO**
2. Gartenlaube – einwandige Holzbauweise Ausführung: mehrere Türen/Fenster mit Einfachverglasung, mit Zwischenwänden / -decken	**450 EURO**
3. Gartenlaube – doppelwandige Holzbauweise Ausführung wie 2.	**600 EURO**
4. Gartenlaube – Steinbauweise Ausführung wie 2.	**700 EURO**
5. Überdachter Freisitz bzw. überdachte Pergola	**300 EURO**
6. Pergola (nicht überdacht bzw. natürlich begrünt)	**250 EURO**